

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 283.

Freitag den 9. Dezember

1856.

3. 785. a (3) Nr. 21464.
Konkurs-Bekanntmachung.

Zur Wiederbesetzung von zwei Aktuarstellen bei den gemischten Bezirksämtern des Küstenlandes mit dem Jahresgehälte von vierhundert Gulden (400 fl.) und dem graduellen Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 500 fl. wird der Konkurs bis 20. d. M. Dezember ausgeschrieben.

Die Bewerber um einen der erwähnten Dienstposten haben ihre an die k. k. Landeskommission für die Personalangelegenheit der gemischten Bezirksämter in Triest gerichteten Gesuche binnen obiger Frist im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, und in sofern sie andern Kronländern angehören, durch die betreffende Landesstelle bei der k. k. Kreisbehörde in Mitterburg einzubringen, und hiebei mit Rücksicht auf den §. 13 der U. h. Bestimmungen über die Errichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter vom 14. September 1852, dann auf die §§. 12 und 13 der Amtsinstruktion für die gemischten und politischen Bezirksämter vom 17. März 1855 Geburtsort und Geburtsland, Alter, Religion, Stand, (ob ledig, verheiratet oder Witwer, nebst der Anzahl der Kinder), Studien und sonstige Befähigung, Sprachkenntnisse, bisherige Dienstleistung und sonstige allfällige Verdienste durch glaubwürdige Dokumente nachzuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den Angestellten der gemischten Bezirksämter des Küstenlandes verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Landeskommission für die Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter. Triest am 15. November 1856.

3. 797. a (1) Nr. 6537.
E d i k t.

Da durch den Tod des Johann Doherseth bei diesem k. k. Landesgerichte eine Kanzlei-Altkleinstellenstelle mit dem Gehälte jährl. 350 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 400 fl. in Erledigung gekommen ist, so werden diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, aufgefordert, ihre gehörig belegten Gesuche, in welchem insbesondere die vollkommene Kenntniß der krainischen Sprache nachzuweisen ist, binnen 30 Tagen nach der erfolgten dritten Einschaltung dieses Ediktes in der Laibacher Zeitung, bei dem dießgerichtlichen Präsidium einzubringen.

Laibach am 2. Dezember 1856.

3. 798. a (1) Nr. 13682.
Tabaktransport-Verpachtungskundmachung.

Bei dem Vorstande der Zentral-Direktion der k. k. Tabakfabriken und Einlösungsämter, Wien, Seilerstätte Nr. 958, werden versiegelte schriftliche Offerte, welchen die, den Erlag des vorgeschriebenen Badiums erweisende Quittung beiliegen muß, mit Ausschluß mündlicher Angebote, zur Pachtung der Tabakgütertransportirung auf die Dauer des Sonnenjahres 1857, und bezugsweise auf die Dauer der 5 Wintermonate Jänner, Februar, März, November und Dezember 1857, angenommen, und zwar:

bis 12 Uhr Mittag, den 23. Dez. 1856
A. für den Landtransport von Tabakfabriksgütern auf 76 Routen und auf die ganze Dauer des Sonnenjahres 1857 im Frachtgewicht von beiläufig 408.950 Str.;

B. für den Landtransport von Tabakfabriksgütern auf 6 Routen, aber beschränkt auf die fünf Wintermonate Jänner, Februar, März, November und Dezember des Jahres 1857, im Frachtgewichte von beiläufig 26150 Str.; wobei sich jedoch das Aerar das Recht vorbehält, in denselben Monaten und in denselben

Richtungen den Transport der Tabakfabriksgüter zu Wasser durch andere Unternehmer bewerkstelligen zu lassen;

bis 12 Uhr Mittag, den 23. Dez. 1856.
C. für den Landtransport von Tabakverschleißgütern auf 5 Routen und auf die ganze

Dauer des Sonnenjahres 1857,
D. für den Landtransport von Tabakverschleißgütern auf 13 Routen, aber beschränkt auf die 5 Wintermonate Jänner, Februar, März, November und Dezember des Jahres 1857, wobei sich jedoch das Aerar das Recht vorbehält, in denselben Monaten und in denselben Richtungen den Transport der Tabakverschleißgüter zu Wasser durch andere Unternehmer bewerkstelligen zu lassen.

Die Konkurrenz-Ausschreibung in Verbindung mit den allgemeinen und besonderen Kontraktbedingungen vom 27. November 1856, 3. 13682, welche sowohl bei der Zentral-Direktions-Registrierung, als auch bei den Dekomaten der Finanz-Landes-Direktionen, den Einlösungs-Inspektoraten, Tabakfabriken und Einlösungsämtern zu Jedermanns Einsicht offen liegen, lassen das Nähere ersehen.

Von der k. k. Zentral-Direktion der Tabakfabriken und Einlösungsämter.

Wien am 27. November 1856.

3. 787. a (2) Nr. 1441.
Lizitations-Ankündigung.

Von Seite des k. k. Zeug- Artillerie-Kommando Nr. 10 zu Stein wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verfrachtung von circa 2000 Zentner Salpeter in Fässern, à 250 Pfund, von Stein nach St. Veit in Kärnten, am 22. Dezember 1856 von 10 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei des k. k. Feldkriegs-Kommissariats zu Laibach eine öffentliche Minuendo-Versteigerung abgehalten werden wird, wozu die Erstehungslustigen hiemit eingeladen werden.

Die Lizitations-Bedingungen sind folgende:

1) Jeder Lizitant muß vor dem Beginne der Lizitation 200 fl. C. M. als Badium erlegen, welche den Richterstehenden gleich nach der Lizitation wieder ausgefolgt, von dem Ersteher aber als Kaution bis zur vollständigen Erfüllung der Kontraktbedingungen zurückbehalten werden.

Dieses Badium kann entweder im Baren oder in Staatspapieren, nach dem Tageskurse berechnet, erlegt werden.

2) Die Verfrachtung wird in Parthien zu 80 Fässern stattfinden, und es muß sich hiezu mit Plachen und Rohdecken gegen das Eindringen der Nässe gut geschützte Wagen bedient werden.

Die Fracht wird in dem k. k. Salpeter-Magazin bei Stein jedesmal binnen 3 Tagen nach dem erhaltenen schriftlichen Aviso behoben und muß von da direkte nach St. Veit versührt werden.

3) Schriftliche Offerte werden nur dann berücksichtigt, wenn sie auf 15 kr. Stempel geschrieben sind, noch vor dem Beginne der Lizitation anlangen, und das sub 1 bemerkte Badium enthalten; der Offerent hat seine vollständige Adresse beizusetzen.

4) Als vorläufiger Ersteher wird derjenige angesehen, der den geringsten Anbot macht, und es ist für denselben das Lizitations-Protokoll, welches die Stelle eines Kontraktes vertritt, so gleich nach dessen Fertigstellung als bindend anzusehen, während sich von Seite des hohen Aerar die Ratifikation für alle Fälle vorbehalten wird, und es wird diese Verpflichtung sich nicht auf die Verfrachtung der vorbesagten 2000 Zentner allein beschränken, sondern für alle, bis Ende Oktober 1857 von Stein nach St. Veit in Kärnten zu verführenden nicht gefährlichen Artillerie-Güter gelten.

5) Nach beendigter mündlicher Lizitation werden die schriftlichen Offerte eröffnet, und das beste Offerent bestimmt den Ersteher; sollten zwei oder mehrere Offerente mit gleichem Anbot anlangen, so hat das zuerst angelangte zu gelten; sind aber die Offerenten zugegen, so wird unter diesen allein weiter lizitirt.

6) Der Aufschußpreis ist 1 fl. 5 kr. pr. Zentner Sporco-Gewicht.

Nähere Bedingnisse können beim k. k. Zeug- Artillerie-Kommando zu Stein täglich eingesehen werden.

Stein, am 1. Dezember 1856.

3. 796. a (1) Nr. 2673.

Bei dem k. k. Verwaltungsamte der Religionsfonds-Domäne Landstraß wird ein Diurnist mit täglichen 45 kr. auf mehrere Monate sogleich aufgenommen.

Auf diesen Dienst Reflektirende wollen sich entweder schriftlich oder persönlich bei dem gedachten Verwaltungs-Amte darum verwenden.

k. k. Verwaltungsamt Landstraß am 3. Dezember 1856.

3. 2314. (1) Nr. 1645.
E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Herrn Mathias Wolfinger von Planina, gegen Mathias Turcsich von Sedorf, wegen schuldigen 80 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche Haasberg sub Rekt. Nr. 23 $\frac{1}{2}$ vorkommenden, in Sedorf gelegenen Einviertelhube, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1500 fl. W. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 11. Oktober, auf den 11. November und auf den 11. Dezember 1856, jedesmal Vormittags 10 — 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilbietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Planina, als Gericht, am 2. April 1856.

Nr. 5727.
Nachdem zum 1. und 2. Termine kein Kauflustiger erschienen ist, wird zur 3. und letzten am 11. Dezember geschritten.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 12. November 1856.

3. 2327. (1) Nr. 8156.
E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des k. k. Steueramtes in Gottschee, gegen Josef Kump von Weterbuchberg Nr. 12, wegen aus dem Steuerückstandsausweise schuldigen 23 fl. 45 $\frac{1}{4}$ kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Gottschee Tom XIII, Fol. 1893 vorkommenden Hubealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 200 fl. C. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 14. Jänner, auf den 13. Februar und auf den 13. März 1857, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr hiergerichts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilbietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 26. November 1856.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe k. k. Armee-Ober-Kommando hat die Sicherstellung des im nächsten Jahre bei den Monturs-Kommissionen sich ergebenden Bedarfes an Monturs- und Rüstungs-Gegenständen mittelst einer Offert-Berhandlung angeordnet.

Auf welche Bedarfsartikel offerirt werden kann, ist aus dem angeschlossenen Offerts-Formulare zu ersehen; auch enthält dasselbe das Minimum des zu offerirenden Quantums, wobei bemerkt wird, daß zwar mehr, aber nicht weniger als dieses Minimum offerirt werden darf.

Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem:

1. Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen Armee-Ober-Kommando genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht bereit liegen, und als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten:

a) Von Monturstüchern können weiße, graumelirte, mohren- und hechtgraue, lichtblaue, dunkelblaue, dunkelgrüne und dunkelbraune, das Stück im Durchschnitt zu 20 (Zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, offerirt werden. Es bleibt den Lieferungs-Unternehmern freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die weißen Monturstücher können entweder ungenäht $\frac{1}{2}$ Ellen breit, oder schwendungsfrei $1\frac{1}{16}$ Ellen breit geliefert werden, die licht- und dunkelblauen, dunkelgrünen, dunkelbraunen, graumelirten, mohren- und hechtgrauen Monturstücher müssen $1\frac{1}{16}$ Ellen breit, schwendungsfrei, schon in der Wolle gefärbt, und zum Beweis dessen mit angewebten Leisten versehen sein.

Die ungenäht eingeliefert werdenden Tücher dürfen im kalten Wasser genäht in der Länge pr. Elle höchstens $\frac{1}{24}$ (ein Vierundzwanzigstel) und in der Breite höchstens $\frac{1}{16}$ (ein Sechzehntel) eingehen, und ist für jede Mehrschwendung vom Lieferanten der Ersatz zu leisten.

Bei den $1\frac{1}{16}$ breiten Tüchern wird sich von der Schwendungsfreiheit bei jeder Lieferung durch vorzunehmende Probenäpfung die Ueberzeugung verschafft, und muß für jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Sämtliche Tücher müssen unappretirt eingeliefert werden, sie müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig sein, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen und die vorgeschriebene Farbprobe bestehen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halbzoll breite Seiten- und Querleisten hat, zwischen $18\frac{6}{8}$ und $21\frac{7}{8}$, mit Ein Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber zwischen $19\frac{3}{8}$ und $22\frac{3}{8}$ Pfund schwer sein, worunter für die $\frac{1}{2}$ Zoll breiten Leisten $\frac{5}{8}$ bis $1\frac{7}{8}$, und für die 1 Zoll breiten $1\frac{1}{8}$ bis $2\frac{3}{8}$ Pfund gerechnet sind. Stücke unter dem Minimal-Gewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne eine Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch vollkommen qualitätsmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

Die Hallina muß $\frac{1}{2}$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert werden, pr. Elle $1\frac{1}{8}$ bis $1\frac{1}{16}$ Wiener Pfund wiegen, und jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen.

b) Die Pferdekögen für schwere und leichte Kavallerie müssen in einzelnen Stücken geliefert werden.

Diese Pferdekögen müssen von weißer, reiner, guter Bigaia-Wolle, mit gleichem, nicht knöpfigem Gespinnste über das Kreuz gearbeitet, gleich und gut versilzt und nur kurz gerauhet sein. Die Köge für die schwere Kavallerie hat $3\frac{3}{8}$ bis $3\frac{1}{2}$ Wiener Ellen in der Länge, und $3\frac{3}{8}$ bis $2\frac{9}{16}$ Ellen in der Breite zu messen; ferner $8\frac{1}{2}$ bis 9 Pfund im Gewichte zu halten.

Die Köge für die leichte Kavallerie hat nur $2\frac{13}{16}$ bis $2\frac{1}{16}$ Ellen lang, $2\frac{1}{16}$ bis $2\frac{1}{16}$ Ellen breit und $6\frac{1}{2}$ bis 7 Pfund schwer zu sein.

Kavallerie-Pferdekögen unter dem Minimal-Maß oder Gewicht werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht übersteigen, natürlich ohne eine Vergütung dafür, nur dann angenommen, wenn das Maximal-Maß nicht überschritten ist.

Die einfachen, zweiblätterigen Bettkögen müssen $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breit und $5\frac{6}{16}$ Ellen lang sein, dann 9 bis 10 Wiener Pfund wiegen. Sowohl die Hallina als die Bettkögen werden unter dem Minimal-Gewichte gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximal-Gewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Die Abwägung der Hallina und der Bettkögen geschieht ebenso, wie jene der Kögen zu Pferdedecken stückweise. Zu ersten beiden Wollsorten ist rein gewaschene weiße Zackelwolle bedungen, und sie können ebenso aus Maschinen-, wie aus Handgespinnst erzeugt sein.

c) Zu Hemden-, Gattien- und Leintücher-Leinwänden können auch bis 20% Futterleinwand, und ebenso zu Zelt- und Kittelzwilch bis 30% Futterzwilch angeboten werden.

Die Gattien- und Leintücher-Leinwänden werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und es besteht daher auch für beide ein und dieselbe Analität.

Strohjack-Leinwand kann für sich oder auch mit den übrigen gemeinschaftlich angeboten werden.

Sämtliche Leinwänden müssen Eine Wiener Elle breit sein, und pr. Stück im Durchschnitt 30 Ellen messen.

Außer den vorstehenden Garn-Leinwänden werden auch Baumwollstoffe (Calicot) von inländischer Erzeugung zum Futter, und zwar: lichtblau, dunkelblau, dunkelgrün, dunkelbraun und silbergrau echtgefärbt, dann zu Szako-Futterals schwarz lackirt angenommen.

Dieses Fabrikat muß jedoch nebst der angemessenen Qualität auch Eine Wiener Elle breit und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein.

Bezüglich des zu Matrosenhemden erforderlichen Schafwollstoffes wird auf das bei den Monturs-Kommissionen erliegende Muster hingewiesen.

d) Von den Ledergattungen werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Suchtenleder nach dem Gewichte, und zwar: das Oberleder von der schweren Gattung zu Riemenzeug, die leichte Gattung aber zu Schuhen und Stiefeln geeignet, übernommen.

Das Terzenleder kann gefalzt und auch ungefalzt angeboten werden.

Die Abwägung der Lederhäute geschieht stückweise, und was jede Haut unter einem Viertel Pfund wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, so werden nur $8\frac{3}{4}$ Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auch auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird mit Ausnahme der Pfundsohlen-Häute, welche in keinem Falle mehr als 40 Pfund wiegen dürfen, bei den übrigen Häuten ein bestimmtes Gewicht nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die Ober-, Pfund- und Brandsohlen-Häute zu Schuhen und Stiefeln, die schwe-

ren Oberleder-Häute zu Riemenzeug, die Terzen-Häute zu Szako-Schirmen und Patronentaschen, das Suchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen nach den bestehenden Ausmaßen das anstandlose Auslangen geben müssen.

Oberleder-, Terzen- und Brandsohlenhäute, dann Kalbleder müssen in der Lohe allein, ohne Zusatz einer Alaun- oder Salzbeize gar gegärbt, und das Pfundsohlenleder in Knoppfern ausgearbeitet sein. Leichte oder schwere Oberlederhäute mit unschädlichen und die Qualität und Dauer der daraus zu erzeugenden Fußbekleidungen und Riemenwerkstoffen nicht beeinträchtigenden Mängeln, als: etwas im Ufer abschüssig, an wenigen einzelnen Stellen versalzt oder mit unschädlichen Narben an 3 bis 4 Stellen in der Länge bis $1\frac{1}{2}$ Zoll narbenbrüchig, wald- oder hornrissig, mit wenigen nicht auf einer Stelle angehäuften oder glasartigen, sondern gut verwachsenen Engeringen, einzelnen Schnitten und nicht um sich greifenden Brandflecken, dann etwas starkem Schilde, werden, wenn sie sonst ganz qualitätsmäßig sind, von der Uebernahme nicht ausgeschlossen, und es wird nur für Schnitte und Brandflecken ein entsprechend mäßiger Gewichts-Abschlag gemacht werden.

Das weißgearbeitete Samischleder wird in Kernstücken nach der weiter unten bezeichneten Ergiebigkeit, dann die braunen, lohgaren Kalbfelle in drei Gattungen, und zwar: $\frac{2}{5}$ der ersten Gattung, $\frac{2}{5}$ der zweiten Gattung und $\frac{1}{5}$ der dritten Gattung, ferner

e) die Lämmerfelle in Garnituren zu 3 Stück weiße für ein Pelzfutter nach der Ergiebigkeit der in Wirksamkeit bestehenden Probenmuster gefordert und fogaestaltig angekauft.

Zu einer Garnitur Lämmerfelle dürfen weder weniger noch mehr Stücke angenommen werden, und es müssen durchgehends Winterfelle sein, welche in Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind.

f) Von Fußbekleidungsstücken werden deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halbstiefel und Husaren-Gizmen nach der neuesten Form gefordert, es dürfen daher altartige nicht offerirt werden.

Jede Fußbekleidungs-Gattung muß in den dafür bei Abschließung des Kontraktes festgesetzten Klassen und Prozenten geliefert werden, doch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Klasse eine Ueberlieferung geschehe, und daß das früher in einer oder der andern Klasse weniger Gelieferte bis zum Ablaufe der Frist nachgetragen werde.

Wer eine Lieferung auf deutsche Schuhe anbietet, muß sich verbindlich machen, auf jedes hundert Paar deutsche bis 60 Paar ungarische Schuhe, sowie 30 Paar Stiefel und 10 Paar Gizmen mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird.

Zur Erkennung der innern Beschaffenheit bei fertigen Stücken müssen sich die Lieferanten der vorgeschriebenen Zertrennungsprobe unterziehen, und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch einer Vergütung für das geschehene Austrennen, sammt der übrigen nicht aufgetrennten Parthie, als Ausschuf zurückzunehmen.

g) Das zu Fußbekleidungen im fertigen oder zugeschnittenen Zustande verwendete Ober- und Brandsohlenleder muß ohne Zusatz einer Alaun- oder Salzbeize, und das Pfundsohlenleder in Knoppfern gar gearbeitet sein.

Diejenigen Mängel, welche — wie vorbesagt — das Oberleder nicht zum Ausschusse machen, werden auch die zugeschnittenen Fußbekleidungen von der Uebernahme nicht ausschließen, wenn sie sich an solchen Stellen befinden, wo sie für die Dauer oder sonstige gute Qualität und das Ansehen derselben keinen Nachtheil herbeiführen.

2. Die Dfferenten haben die Termine, in welchen sie die Einlieferung bewirken wollen, in dem Dfferte genau anzugeben, nur dürfen dieselben nicht vor dem Monate März 1857 fallen, und nicht über den letzten Dezember 1857 hinausgehen.

Dem Armees-Ober-Kommando steht es übrigens frei, die offerirten Einlieferungs-Termine innerhalb des bemerkten Zeitraumes mit Rücksicht auf den Bedarf der offerirten Gegenstände zu reguliren.

3. Der Dfferent muß die Quantitäten, die er liefern will, bei Tüchern, Hallina, Leinwand und Zwilchen pr. Wiener Ellen, bei Pferd- und Bettkochen pr. Stück, bei Ober-, Pfund- und Terzen-, Fuchten- und Brandsohlen-Leder pr. Wiener Zentner, bei Kalbfellen gattungweise pr. Stück, bei Samischleder Kernstücke pr. schwere Garnitur, welche mit

- 17 St. Patronentaschen-
- 2 » Ueberschwing- } Riemen,
- 2 » Gewehr- } und
- 14 » Tornistertrag- } Taschel vom
- 2 » Säbel- } Abfall
- 1 » Bajonnet- }

ausgezeichnet werden, und wovon wenigstens $\frac{1}{3}$ der Häute die Ausdehnung von 6 Schuh, die andern $\frac{2}{3}$ nicht unter 5 Schuh, ohne im Leder abschüßig zu sein, haben sollen, und pr. leichte Garnitur, welche mit

- 7 St. Ueberschwing- } Riemen
- 7 » Gewehr- }
- 32 » Tornistertrag- }
- 3 » Säbel- } Taschel vom
- 7 » Bajonnet- } Abfall

ausgezeichnet werden, und alle Häute die Länge von 5 Schuh erreichen sollen; ferner

bei Lämmerfellen pr. Garnitur, bestehend in 3 Stück zu einem Pelzfutter; bei Fußbekleidungen pr. Paar komplet zugeschnittene oder fertige Schuhe, Halbtiefel und Husaren-Gizmen in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Kommissionen, wohin, und die Lieferungs-Termine, in denen er liefern will, deutlich angeben.

Die ebenfalls mit Ziffern und Buchstaben pr. Elle, Stück, Paar zc. anzusetzenden Preise sind in Konventions-Münze Bank-Valuta anzugeben.

Für die Zubaltung des Dffertes ist ein Reugeld (Badium) mit 5% des — nach den geforderten Preisen — entfallenden Lieferungs-Werthes, entweder an eine Monturs-Kommission oder an eine der bestehenden Kriegs-Kassen — mit Ausnahme der Wiener — zu erlegen, und den darüber erhaltenen Depositenchein, abgesehen von dem Lieferungs-Dfferte, unter einem eigenen Umschlage einzusenden, da das Dffert bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleibt, während die Badien sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden müssen.

4. Die Reugelber können im Baren, oder in österr. Staatspapieren nach dem Börsenwerthe, in Real-Hypotheken oder in Gutshaltungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von der Finanz-Prokuratorat anerkannt und bestätigt ist.

Da zur Uebernahme der Badien nur die Monturs-Kommissionen und Kriegs-Kassen — mit Ausnahme der Wiener — berufen sind, so ist sich wegen des Erlages bei Zeiten an selbe zu wenden, widrigens die Dfferenten es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn ihre Badien wegen des zu großen Andranges von Erlegern in den letzten Tagen vor Ablauf des Dffert-Einsendungs-Termines nicht mehr angenommen werden könnten.

5. Sowohl die Dfferte, als auch die Depositen-scheine oder Badien müssen jedes für sich, in einem eigenen Couvert versiegelt sein und entweder an das hohe Armees-Ober-Kommando bis 4. (vierten) Jänner 1857, 12 Uhr Mittags, oder an ein Landes-General-Kommando bis 26. (sechs und zwanzigsten) Dezember 1856 eingesendet werden, und es bleiben die Dfferenten für die Zubaltung ihrer Anbote bis 15. (fünfzehnten) Februar 1857 in der Art verbindlich,

daß es dem Militär-Aerar freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Dfferte ganz oder theilweise oder auch gar nicht anzunehmen, und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Dfferenten sich der Lieferungs-Bewilligung nicht fügen wollte, sein Badium — als dem Aerar verfallen — einzuziehen.

Die Badien derjenigen Dfferenten, welchen eine Lieferung bewilliget wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes, als Erfüllungskautions liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Kautions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Dfferenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten — mit dem Bescheide — die Depositen-scheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien wieder zurück beheben zu können.

6. Von jedem Konkurrenten muß mit seinem Dfferte ein Zertifikat, welches — zu Folge Allerhöchsten Befehlshreibens vom 23. Oktober 1855 — stempelfrei ist, beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbestammer, oder — wo eine solche nicht besteht — von dem Innungs-Vorstande befähiget erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in den bestimmten Terminen verlässlich abzustellen.

7) Die Form, in welcher die Dfferte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß; nur müssen sie auf einem 15 Kreuzer Stempel geschrieben sein, und — wie gesagt — unter besonderem Couverte, da sie kommissionell eröffnet werden, mit dem ebenfalls geforderten couvertirten Depositen-scheine überreicht werden.

8. Dfferte, mit anderen als den hier aufgestellten Bedingungen bleiben unberücksichtigt, und es wird das offerirte Quantum und das Verhältniß des geforderten Preises zu den Preisen der Gesamt-Konkurrenz nicht der alleinige Maßstab für die Betheilung sein, sondern es werden bei dieser auch die Leistungsfähigkeit des Dfferenten, insbesonder aber seine Verdienste durch bisherige qualitätsmäßige und rechtzeitig abgestattete Lieferungen, seine Solidität und seine Verlässlichkeit in die Waagschale gelegt.

Nachtrags-Dfferte, sowie alle nach Verlauf der oben festgesetzten Einreichungs-Termine einkommenden Dfferte werden zurückgewiesen.

9. Die übrigen Kontrakt-Bedingungen sind im Wesentlichen folgende:

- a) Die bei den Monturs-Kommissionen erliegenden gesiegelten Muster werden bei der Uebernahme als Basis angenommen, und es werden die Dfferenten insbesondere auf die neue Art Fußbekleidungen aufmerksam gemacht und auf solche, sowie die übrigen bei den Monturs-Kommissionen erliegenden Muster verwiesen.
 - b) Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Sorten müssen binnen 14 Tagen ersetzt werden, wogegen für die übernommenen Stücke die Zahlung in dem bedungenen Monate bei der betreffenden Monturs-Kommissions-Kasse geleistet oder — auf Verlangen — bei der nächsten Kriegs-Kasse angewiesen wird.
 - c) Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist bleibt es dem Aerar unbenommen, den Rückstand auch gar nicht, oder gegen einen Pönal-Abzug von 15 Prozent anzunehmen;
 - d) auch steht dem Aerar das Recht zu, den Lieferungs-Rückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, wo er zu bekommen ist, um den gangbaren — wenn auch höheren — Preis anzukaufen, und die Kosten-Differenz von demselben einzuholen.
 - e) Die erlegte Kautions wird, wenn der Lieferant nach Punkt c und d kontraktbrüchig wird und seine Verbindlichkeiten nicht zur gehörigen Zeit oder unvollständig erfüllt, vom Aerar eingezogen.
 - f) Glaubt der Kontrahent sich in seinen — aus dem Kontrakte entspringenden — Ansprüchen gekränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtsbarkeit des Militär-Landes-Gerichtes zu unterwerfen hat.
 - g) Stirbt der Kontrahent, oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens vor Ablauf des Lieferungs-Geschäftes unfähig, so treten seine Erben oder gesetzlichen Vertreter in die Verpflichtung zur Ausführung des Vertrages, wenn nicht das hohe Aerar in diesen Fällen den Kontrakt auflöst, endlich hat
 - h) der Kontrahent von den drei gleichlautenden Kontrakten Ein Pare auf seine Kosten mit dem klassenmäßigen Stempel versehen zu lassen.
- Vom Landes-General-Kommando Verona am 13. November 1856.

15 Kr. Stempel.

D f f e r t s - F o r m u l a r e .

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in — — — (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Komitat, Provinz) erkläre hiermit in Folge der geschenehen Ausschreibung Minimum des Anbots:

2000	Wiener Ellen	weißes $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturs-Tuch, die Elle zu — — fl. — Kr. Sage: — — —										
5000		weißes $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, unappretirtes Monturs-Tuch, die Elle zu — — fl. — Kr. Sage: — — —										
5000		lichtblaues, $\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturs-Tuch zu Pantalons, die Elle zu — — fl. — Kr. Sage: — — —										
5000		dunkelblaues, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturs-Tuch, die Elle zu — — fl. — Kr. Sage: — — —										
5000		dunkelgrünes, $1\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturs-Tuch, die Elle zu — — fl. — Kr. Sage: — — —										
5000		dunkelbraunes, $1\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturs-Tuch, die Elle zu — — fl. — Kr. Sage: — — —										
5000		graumelirtes, $1\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturs-Tuch, die Elle zu — — fl. — Kr. Sage: — — —										
5000		hechtgraues, $\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturs-Tuch, die Elle zu — — fl. — Kr. Sage: — — —										
400		mohrengraues, $1\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturs-Tuch, die Elle zu — — fl. — Kr. Sage: — — —										
500		dunkelblauen, 2 Ellen breiten Schafwollstoff zu Matrosen-Hemden für das Flottillen-Korps, die Elle zu — — fl. — Kr. Sage: — — —										
500		Hallina, $\frac{6}{4}$ Wiener Ellen breiten, ungenähten, unappretirten, die Elle zu — — fl. — Kr. Sage: — — —										
500		Stück Pferddekochen, für schwere oder leichte Kavallerie, das Wiener Pfund zu — — fl. — Kr. Sage: — — —										
500		» einfache, zweiblättrige Bettkochen, das Wiener Pfund zu — — fl. — Kr. Sage: — — —										
100		Ellen $\frac{3}{4}$ breiten Kuniag, die Elle zu — — fl. — Kr. Sage: — — —										
200	» grünen Kasch, die Elle zu — — fl. — Kr. Sage: — — —											
10000	Wiener Ellen	<table border="0"> <tr> <td rowspan="4" style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);"> <table border="0"> <tr> <td>Hemden-</td> <td rowspan="4" style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Leinwand</td> <td rowspan="4">Eine Wiener Elle breit, die Elle zu — — fl. — Kr. Sage: — — —</td> </tr> <tr> <td>Gattien- und Leintücher-</td> </tr> <tr> <td>Futter-</td> </tr> <tr> <td>Strohsack-</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td>10000</td> </tr> <tr> <td>2000</td> </tr> <tr> <td>2000</td> </tr> </table>	<table border="0"> <tr> <td>Hemden-</td> <td rowspan="4" style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Leinwand</td> <td rowspan="4">Eine Wiener Elle breit, die Elle zu — — fl. — Kr. Sage: — — —</td> </tr> <tr> <td>Gattien- und Leintücher-</td> </tr> <tr> <td>Futter-</td> </tr> <tr> <td>Strohsack-</td> </tr> </table>	Hemden-	Leinwand	Eine Wiener Elle breit, die Elle zu — — fl. — Kr. Sage: — — —	Gattien- und Leintücher-	Futter-	Strohsack-	10000	2000	2000
<table border="0"> <tr> <td>Hemden-</td> <td rowspan="4" style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Leinwand</td> <td rowspan="4">Eine Wiener Elle breit, die Elle zu — — fl. — Kr. Sage: — — —</td> </tr> <tr> <td>Gattien- und Leintücher-</td> </tr> <tr> <td>Futter-</td> </tr> <tr> <td>Strohsack-</td> </tr> </table>				Hemden-			Leinwand	Eine Wiener Elle breit, die Elle zu — — fl. — Kr. Sage: — — —	Gattien- und Leintücher-	Futter-	Strohsack-	
				Hemden-					Leinwand	Eine Wiener Elle breit, die Elle zu — — fl. — Kr. Sage: — — —		
				Gattien- und Leintücher-								
	Futter-											
Strohsack-												
10000												
2000												
2000												

Minimum des Anbotes:

- 1000 Zelter = Zwisch } Eine Wiener Elle breit, die Elle zu
- 5000 Kittel- } fl. — fr. Sage: — — —
- 1000 Futter- }
- 500 lackirten }
- 1000 gefärbten }
- 5000 schwarzlackirten } Calicot
- 50 Wiener Zentner lohbares Oberleder zu Riemenzeug, der Wiener Zentner zu — fl. — fr.
- 50 lohgares Oberleder zu Schuhen und Stiefeln, in Knoppem gegärbtes Pfundsohlen-Leder, der Wiener Zentner zu — fl. — fr.
- 100 lohgares Brandsohlen-Leder, }
- 20 » ausgefalztes } Terzen- } Sage: — — —
- 10 » unangefalztes } Leder }
- 10 Zuchten }
- 1000 400 Stück 1. } Gattung lohgate braune Kalbfelle } das St. zu — fl. — fr. Sage: — — —
- und 400 » 2. }
- zwar: 200 » 3. }
- 1000 400 » 1. } Gattung lackirte Kalbfelle } das Stück zu — fl. — fr. Sage: — — —
- und 400 » 2. }
- zwar: 200 » 3. }
- 100 Garnituren schwere Samisch-Häute } fl. — fr. Sage: — — —
- leichte pr. Garnitur } fl. — fr. Sage: — — —
- 100 » weiße Lämmerfelle zu Pelzfutter, die Garnitur zu — fl. — fr. Sage: — — —
- 200 Paar fertige deutsche Schuhe, das Paar }
- 120 » ungarische } zu — fl. — fr. Sage: — — —
- 60 » Halbstiefel, das Paar zu — fl. — fr. Sage: — — —
- 20 » Husaren-Gzismen, das Paar zu — fl. — fr. Sage: — — —
- 1000 Paar komplet in Oberleder, Brandsohlen und Pfundleder deutscher Art } zugeschnittene }
- 1000 » komplet in Ober-, Brandsohlen- und Pfundleder ungarischer Art } Schuhe } das Paar zu — fl. — fr. Sage: — — —
- 200 » komplet Halbstiefel }
- 200 » zugeschnittene Husaren-Gzismen }
- 1000 Stück Hutfilze, das Stück zu — fl. — fr. Sage: — — —
- 5000 » Szako-Filzblätter, das Stück zu — fl. — fr. Sage: — — —
- 400 Stück Unteroffiziers Kavallerie-Helme, das Stück — fl. Sage: — — —
- » Gemeine » » » — — —
- 8000 » Infanterie-Szako-Deckel, » » » zu — — —
- 8000 » » » » » » » — — —
- 8000 Garnituren » » » » » » » — — —
- 500 Stück fertige Sättel für leichte Kavallerie aus Natur-Zwiefeln, das Stück zu — Sage: — — —
- 1000 » Uhlanen-Lagermützen-Schirme das Stück zu — fl. Sage: — — —
- 20000 Garnituren Sturmbänder zu Szako's und Hüten, das Stück zu — fl. Sage: — — —

Das von der Handels- und Gewerbekammer (oder Innung) ausgefertigte Leistungsfähigkeits-Zertifikat liegt hier bei.

Gezeichnet zu (Det N. — — Kreis N. — —) Land — — — am — — ten

N. N. Unterschrift des Dfferenten, sammt Angabe des Gewerbes.

Couvert-Formular über das Dffert:

An ein hohes k. k. Armee-Ober-Kommando (oder Landes-General-Kommando) zu N. N. N. N. offerirt Tuch, Leinwand, oder Leder, oder Fußbekleidungen.

Ueber den Depositenchein:

An Ein hohes k. k. Armee-Ober-Kommando (oder Landes-General-Kommando) zu N. N. Depositenchein über — fl. — fr. zu dem Dfferte des N. N. vom — ten — — 185). Für Tuchlieferung (oder zc. wie oben.)

B. 2263. (2) Nr. 3360.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird der unbekannt wo befindlichen Agnes Doin und deren gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern hiemit erinnert:

Es habe Martin Vertazh von Straßisch, wider dieselben die Klage auf Erziehung des Eigenthums der im Grundbuche Lach sub Urb. Nr. 2148 vorkommenden, zu Straßisch sub Konst. Nr. 22²⁷ liegenden 1/3 Hube sub praes. 20. August l. J., B. 3360, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagssagung auf den 27. Februar 1857 früh 9 Uhr mit dem Anhang des S. 29 a. G. D. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Josef Prohiner von Krainburg als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 20. August 1856.

B. 2264. (2) Nr. 3525.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Valentin Urbanzhek von Potemesch, gegen Anton Verne von ebendort, wegen aus dem Urtheile vom 30. Juni 1855, B. 1938, schuldigen 80 fl. G. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Stermoll sub Urb. Nr. 120 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 995 fl. 15 kr. G. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Versteigerung-Tagssagungen auf den 9. Jänner 1856, auf den 10. Februar und auf den 13. März 1857, jedesmal Vormittags um 9 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 1. September 1856.

B. 2313. (1)

E d i k t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger nach Gertraud Wohinz.

Von dem k. k. Bezirksamte Radmannsdorf, als Gericht, werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft der am 1. August 1855 mit Testament verstorbenen Gertraud Wohinz, Kaishlers- und Müllers-Witwe in Steinbüchel, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche am Montag den 22. Dezember 1856 Vormittags 9 Uhr in der Amtskanzlei des zu obiger Verlassenschaft als Gerichts-Kommissär bestellten k. k. Notars Herrn Franz Kater hier zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben in die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Radmannsdorf am 30. November 1856.

B. 2302. (1) Nr. 3885.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Möttling, als Gericht, wird dem unbekannt wo in Deutschland auf Hausierhandel befindlichen Martin Bluth aus Blutsberg Haus-Nr. 7 hiemit zu seiner Wissenschaft mitgetheilt, daß das in der wider ihn vom Kläger Mathias Bluth von Blutsberg, peto 41 fl. c. s. c., anhängig gemachten Rechtsache ergangene gerichtliche Urtheil vdo. 21. November l. J., B. 3778, dem ihm als Curator ad actum aufgestellten Bürgermeister Mathias Bluth von Bernuz zugestellt worden sei.

K. k. Bezirksamt Möttling, als Gericht, am 30. November 1856.

B. 2305. (1) Nr. 4268.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der k. k. Finanz-Prokurator in Laibach, nom. des hohen Aerrars, gegen Josef Lukeschitz von Postojna, wegen an % Gebühr schuldigen 29 fl. 24 kr. G. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 4 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 545 fl. 20 kr. G. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagsagungen auf den 12. Jänner, auf den 13. Februar und auf den 13. März 1857, jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Amtsstube mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 16. September 1856.

B. 2333. (1) Nr. 19692.

E d i k t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 12. Dezember Vormittags 9 Uhr in dem Schlosse zu Leopoldsdorfe zu Unterschischka mehrere zum Verlasse des am 12. August d. J. daselbst verstorbenen Herrn Johann Friz gehörigen Mobilargegenstände, darunter auch eine Graf Kasimir Esterhazy Parz. Schuldverschreibung pr. 20 fl., dann 10 Partial-Obligationen Freih. Luzensky v. Lusnja pr. 1000 fl. an den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 15. November 1856.

B. 2304. (1) Nr. 2144.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird bekannt gegeben, daß in der Exekutionssache des Herrn Simon Sterle von Krainburg, wider den Michel Kunz von Kirchdorf, peto 166 fl. 33 kr. und 55 fl. c. s. c., in die angeführte Reassumirung zur Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Loitsch sub Rest. Nr. 10 vorkommenden, auf 3524 fl. 50 kr. bewerteten Halbhube gewilliget worden ist, und daß zur Vornahme derselben die Termine auf den 23. Oktober, 24. November und den 23. Dezember, jedesmal früh 10 — 12 Uhr im Gerichtsstube mit dem frühern Anhang anberaumt; wovon die Kaufsüßigen verständigt werden.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 24. April 1856.

Nr. 5970.

Nachdem zum zweiten Termine auch kein Kaufsüßiger erschienen ist, wird zum dritten und letzten Termine auf den 23. Dezember l. J. geschritten.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 24. November 1856.